

KfV: Brummer summen jetzt beim Rückwärtsfahren

Utl.: Sorgfaltspflicht gilt für LKW-Fahrer weiterhin =

Wien (OTS) - Seit 1. April müssen bestimmte Schwerfahrzeuge mit einem Rückfahrsummer ausgestattet sein - das KfV begrüßt diese Neuerung - die übrigen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Rückwärtsfahren gelten weiterhin.

Seit 1. April gilt für bestimmte Schwerfahrzeuge eine neue Regelung: Sie müssen mit einem Rückfahrwarner ausgestattet sein. Der Rückfahrwarner gibt beim Rückwärtsfahren einen wahrnehmbaren Ton von sich, vergleichbar einem Summen. Das ist kein Aprilscherz sondern ein Plus für die Verkehrssicherheit, denn: Durch das Summen werden Fußgänger auf den sich nähernden Brummer aufmerksam gemacht. "Der Rückfahrwarner ist ein zusätzliches Instrument zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und ergänzt die bestehenden Sorgfaltspflichten," sagt KfV-Direktor Dr. Othmar Thann.

Die "Summer-Regelung" stellt keinen Freibrief für jede Rückwärtsfahrt aus, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Rückwärtsfahren bleiben aufrecht:

- Wenn der Lenker die zurückfahrende Strecke nicht ausreichend überschauen kann und er sich nicht sicher ist, ob eine freie Fahrt gewährleistet ist, muß der Lenker mit Hilfe eines Einweisers rückwärtsfahren.

- Der Einweiser muß den für den Lenker nicht einsehbaren Gefahrenbereich jederzeit im Auge behalten. Er hat Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, zu warnen und muß sich überzeugen, daß diese den Gefahrenbereich auch wirklich verlassen haben. Der Lenker muß trotz Einweiser besondere Aufmerksamkeit an den Tag legen, Schrittgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

- Ist ein Einweiser nicht verfügbar, muß der Lenker von dem Fahrmanöver gänzlich Abstand nehmen, es sei denn, die Verkehrssituation gestattet es, daß das Fehlen des Einweisers durch außerordentliche Aufmerksamkeit ausgeglichen wird.

Die genannten Regelungen gelten auch im Bereich von Baustellen,

auf Betriebsgeländen und auf Parkplätzen.

Welche Brummer betrifft die "Summer-Regelung"?

Die Regelung der 46. Novelle zur KDV (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung) gilt für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und Omnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 Tonnen. Fahrzeuge, die bereits zum Verkehr zugelassen sind, müssen bis 1. Jänner 2001 nachgerüstet werden. Besondere Ausnahmen bestehen für Heeresfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge.

Rückfragehinweis: Kuratorium für Verkehrssicherheit
Mag. Petra Rathmanner
Tel.: (01) 71770-225
Ölzeltgasse 3 / 1031 Wien
E-Mail: pr@kfv.or.at
Internet: <http://www.kfv.or.at>

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

OTS0170 2000-03-31/11:14

311114 Mär 00

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20000331_OTS0170